

weisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspass ergibt, daß derselbe auf Grund einer Ausnahmegesicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuchs u.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3) Im Falle eines solchen Transportes (Aa 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranfaßt, sondern die Behörde, welche den Zwangspass erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4) Jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) muß den wesentlichen Inhalt der etwa vorausgegangenen Ausnahme-Erklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmungen des §. 8 a. des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ersehen lassen und es muß überhaupt die Vorschrift des §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werden.

5) Die Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Beforgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Wird einer diesseitigen Polizeibehörde ein von einem andern Staate Ausgewiesener zum Durchtransport durch das Fürstenthum zugeführt, so darf derselbe nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

III.

Endlich wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 29. April v. J. (Ges.-Samml. 1859, S. 102) und als Nachtrag zu derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Trauscheinen oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen Befuß der Trauungen in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Mecklenburg, Oldenburg und Luxemburg, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt-Deskau-Köthen, in den Fürstenthümern Neup j. L. und Waldeck, sowie endlich in der freien Stadt Braunschweig nachbezeichnete Behörden ermächtigt sind:

Baiern: a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königl. Polizeidirection München, die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate und zwar in den Regierungsbezirken: